

BGer 4A 695/2012 vom 15. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_695_2012

FR: TF 4A 695/2012 du 15 janvier 2013

IT: TF 4A 695/2012 del 15 gennaio 2013

Regeste

Aktienrecht | Gesellschaftsrecht

Volltext

Bundesgericht I. zivilrechtliche Abteilung 15.01.2013 4A 695/2012 (4A_695/2012)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 15.01.2013 4A 695/2012 (4A_695/2012) Tribunale

federale I Corte di diritto civile 15.01.2013 4A 695/2012 (4A_695/2012)

Aktienrecht | Gesellschaftsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_695/2012
Urteil vom 15. Januar 2013 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Klett,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Huguenin. Verfahrensbeteiligte X. _____ AG, handelnd
durch A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Y. _____ AG, vertreten durch
Rechtsanwalt Marcel Landolt, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Aktienrecht, Beschwerde
gegen den Entscheid des Handelsgerichtspräsidenten des Kantons St. Gallen vom 26.
November 2012. In Erwägung, dass der Präsident des Handelsgerichts des Kantons St.
Gallen mit Entscheid vom 26. November 2012 feststellte, dass bei der Beschwerdeführerin
Mängel in der Organisation beständen und für diese anstelle des Verwaltungsrates einen
Sachwalter einsetzte; dass die Beschwerdeführerin dem Bundesgericht eine vom 8. Januar
2013 datierte Eingabe einreichte, in der sie die Aufhebung des Entscheides des
Handelsgerichts beantragte und um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes
ersuchte; dass von vornherein auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, soweit die
Beschwerdeführerin Rügen im Zusammenhang mit dem Ausstandsgesuch gegen den
Handelsgerichtspräsidenten erhebt, da insoweit der kantonale Instanzenzug nicht
ausgeschöpft wurde (Art. 75 Abs. 1 BGG); dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht
unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden
muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt
worden sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der
bundesrechtlichen Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft
wird, sondern nur dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben
und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG); dass das Bundesgericht seinem Entscheid
den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG),
und es davon nur abweichen kann, wenn eine Sachverhaltsfeststellung offensichtlich
unrichtig, mithin willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG
beruht (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG), was die beschwerdeführende Partei
präzise geltend zu machen hat; dass es demnach nicht angeht, in einer Beschwerde an das
Bundesgericht appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts zu
üben und Ergänzungen bezüglich der tatsächlichen Feststellungen vorzunehmen, als ob dem
Bundesgericht im Beschwerdeverfahren die freie Prüfung aller Tatfragen zukäme (BGE

136 II 101 E. 3 S. 105; 134 II 244 E. 2.2; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f. ; 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f.); dass die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 8. Januar 2013 den erwähnten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht genügt; dass aus diesen Gründen auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist; dass das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, über das unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden musste (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2), wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG); dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Handelsgerichtspräsidenten des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 15. Januar 2013 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Klett Der Gerichtsschreiber: Huguenin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.